

Das familiengerichtliche Verfahren

Dieses Skript dient Ihrer Information zum familiengerichtlichen Verfahren und basiert auf der vom Bundesjustizministerium herausgegebenen Broschüre „Eherecht“.

Die vollständige Broschüre können Sie abrufen unter www.bmj.bund.de > Service > Publikationen.

Nützliche Informationsschriften für getrenntlebende Eltern erhalten Sie auch beim Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV-Landesverband Rheinland-Pfalz, Kaiserstraße 29, 55116 Mainz, Tel. 06131 – 616633, Fax 06131 – 616637, info@vamv-rlp.de), siehe auch anliegende Materialübersicht und Kontaktadressen der Orts- und Kreisverbände des VAMV.

Wichtig!!!

**Auch wenn die Eltern sich als Partner getrennt haben,
besteht ihre gemeinsame Elternverantwortung für das
Wohl der Kinder zeitlebens fort.**

**Dem Wohl der Kinder dient ein Einvernehmen der Eltern
am besten.**

Das Verfahren vor dem Familiengericht

Für Ehesachen und andere Familiensachen ist ausschließlich das Familiengericht zuständig. Das Familiengericht ist eine Abteilung des Amtsgerichts.

Das Verfahren vor dem Familiengericht ist in dem seit dem 01.09.2009 geltenden Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG geregelt, das teilweise auf Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO – verweist.

Gemäß § 170 Gerichtsverfassungsgesetz sind Verhandlungen, Erörterungen und Anhörungen in Familiensachen nicht öffentlich. Die Verkündung der Entscheidungen in Ehesachen und Familienstreitsachen (z.B. Unterhaltssachen) ist jedoch öffentlich, § 173 Gerichtsverfassungsgesetz.

Die materiell-rechtlichen Vorschriften (z.B. die Voraussetzungen für eine Ehescheidung, die Voraussetzungen für Unterhaltsansprüche, die Regelungen über elterliche Sorge und Umgang, sowie die Voraussetzungen für Zugewinnausgleichsansprüche oder die Regelungen über Haushaltsgegenstände und die Ehewohnung) sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) normiert. Der Versorgungsausgleich hingegen ist im Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) geregelt.

Bei dem Vortrag über das familiengerichtliche Verfahren können die umfangreichen materiell-rechtlichen Regelungen nicht detailliert erläutert werden. Nähere Informationen hierüber finden Sie aber in der Broschüre „Eherecht“ des Bundesjustizministeriums (siehe oben).

Sachliche Zuständigkeit des Familiengerichts

Das Familiengericht ist sachlich zuständig für:

- Ehesachen – das sind Verfahren auf
 - Scheidung der Ehe (Scheidungssachen),
 - Aufhebung der Ehe und
 - Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten.
- Kindschaftssachen – das sind insbesondere Verfahren über
 - die Regelung der elterlichen Sorge für ein Kind,
 - die Regelung des Umgangsrechts des Kindes sowie
 - die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil
- Abstammungssachen – das sind Verfahren auf
 - Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses,
 - Ersetzung der Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und
 - Anordnung der Duldung einer Probeentnahme,
 - Einsicht in ein Abstammungsgutachten oder Aushändigung einer Abschrift oder
 - Anfechtung der Vaterschaft
- Adoptionssachen
- Ehwohnungs- und Haushaltssachen
- Gewaltschutzsachen, also Verfahren über gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen und zur Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung nach dem Gewaltschutzgesetz
- Versorgungsausgleichssachen
- Unterhaltssachen, also Verfahren, die
 - die durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,
 - die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht oder
 - Unterhalt und Kosten aus Anlass der Geburt eines Kindes betreffen
- Güterrechtssachen, also Verfahren, die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, insbesondere über den Zugewinnausgleich, betreffen

- Sonstige Familiensachen – das sind Verfahren, die
 - Ansprüche zwischen miteinander verlobten oder ehemals verlobten Personen im Zusammenhang mit der Beendigung des Verlöbnisses,
 - aus der Ehe herrührende Ansprüche, z.B. auf Mitwirkung bei der gemeinsamen steuerlichen Veranlagung,
 - Ansprüche zwischen miteinander verheirateten oder verheiratet gewesenen Personen oder zwischen einer solchen und einem Elternteil im Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung oder Aufhebung der Ehe (Beispiel: vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten außerhalb des Güterrechts; Rückabwicklung von im Vertrauen auf den Bestand der Ehe vorgenommene Zuwendungen),
 - aus dem Eltern-Kind-Verhältnis herrührende Ansprüche oder
 - aus dem Umgangsrecht herrührende Ansprüche (Beispiel: Ersatz eines Schadens, der wegen Nichteinhaltung eines Umgangstermins entstanden ist) betreffen, sowie
 - Lebenspartnerschaftssachen.

Örtliche Zuständigkeit des Familiengerichts

Welches Familiengericht für Ehesachen (also Scheidung und die im Verbund anhängigen Folgesachen) örtlich ausschließlich zuständig ist, bestimmt sich in folgender Reihenfolge (§ 122 FamFG):

- das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts des Elternteils, bei dem alle gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder sind;
- das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts des Elternteils, bei dem ein Teil der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder sind, wenn bei dem anderen Elternteil keine gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder sind;
- das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts des Ehegatten, der am letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten lebt;
- das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners;
- das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts der Antragstellerin oder des Antragstellers;
- das Amtsgericht Schöneberg in Berlin.

Für Anträge zu anderen Familiensachen, über die gesondert – das heißt nicht im Verbund mit der Ehescheidung – entschieden werden soll, richtet sich die örtliche ausschließliche Zuständigkeit des Familiengerichts

- **bei Unterhaltsansprüchen** minderjähriger **Kinder** oder volljähriger unverheirateter Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes bzw. des Elternteils, der dazu befugt ist, für das minderjährige Kind zu handeln. An diesem Gericht kann gleichzeitig mit einem Antrag auf Kindesunterhalt auch ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt oder auf Unterhalt und Kosten aus Anlass der Geburt eines Kindes beantragt werden (§ 232 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 FamFG); während der Anhängigkeit einer Ehesache ist jedoch das hierfür zuständige Gericht auch für die Unterhaltsansprüche zuständig.
- **bei anderen Unterhaltsansprüchen** in der Regel nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der unterhaltspflichtigen Person (§ 232 Absatz 3 Satz 1 FamFG, §§ 12 ff. der Zivilprozessordnung – ZPO);
- **bei Kindschaftssachen** in der Regel nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes (§ 152 Absatz 2 FamFG); während der Anhängigkeit einer Ehesache ist jedoch das hierfür zuständige Gericht auch für die Kindschaftssache zuständig.
- **bei Ehewohnungs- und Haushaltssachen** nach dem Ort der gemeinsamen Wohnung der Ehegatten, ansonsten nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Antragsgegnerin oder des Antragstellers und zuletzt nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Antragstellerin oder des Antragstellers (§ 201 FamFG); während der Anhängigkeit einer Ehesache ist jedoch das hierfür zuständige Gericht auch für die Kindschaftssache zuständig.
- **bei Gewaltschutzsachen** entweder nach dem Ort, an dem die Tat begangen wurde oder nach dem Ort der gemeinsamen Wohnung oder nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners (§ 211 FamFG).

Rechtsanwaltliche Vertretung § 114 FamFG

Wer eine Ehesache vor Gericht bringen will, also auch wer geschieden werden will, muss sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Auch die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner braucht eine anwaltliche Vertretung, wenn Anträge gestellt werden sollen. Dies gilt auch für Scheidungsfolgesachen, das heißt für Verfahren, über die zusammen mit der Scheidung zu verhandeln und zu entscheiden ist.

Eine Anwaltliche Vertretung ist jedoch in den Fällen des § 114 Abs. 4 FamFG nicht erforderlich, weshalb es dann keiner anwaltlichen Vertretung der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners bedarf, wenn sie bzw. er lediglich dem Scheidungsantrag oder dessen Rücknahme zustimmen oder die Zustimmung zum Scheidungsantrag widerrufen möchte.

In Unterhaltssachen, Güterrechtssachen und sonstigen Familiensachen i.S.d. § 266 FamFG, die Familienstreitsachen sind (§ 112 FamFG), müssen sich die Beteiligten vor dem Familiengericht ebenfalls anwaltlich vertreten lassen.

In den sonstigen Familienverfahren, insbesondere den selbstständigen Kindschaftssachen (siehe unten), bedarf es hingegen keiner anwaltlichen Vertretung, ebenso nicht in Verfahren der einstweiligen Anordnung (siehe unten).

Wer nicht dazu in der Lage ist, die Verfahrenskosten zu tragen oder für wen dies nur zum Teil oder in Raten möglich ist, kann beim Familiengericht Verfahrenskostenhilfe und die Beordnung einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts beantragen. Nähere Informationen hierzu finden Sie in der Broschüre „Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe“ auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz unter www.bmj.de > Service > Publikationen.

Entsprechende Antragsformulare können Sie abrufen unter www.justiz.de > Formulare.

Einstweilige Anordnungen

Nach einer Trennung ist es manchmal im Interesse eines Ehegatten, die rechtlichen Beziehungen zu dem anderen möglichst schnell vorläufig regeln zu lassen, bis hierüber endgültig entschieden worden ist (z.B. Sorge- und Umgangsregelung, Zuweisung von Haushaltsgegenständen oder der Ehewohnung). Besteht ein solch dringendes Regelungsbedürfnis, kann das Familiengericht auf Antrag oder von Amts wegen einstweilige Anordnungen treffen. Für die einstweilige Anordnung besteht kein Anwaltszwang (siehe oben).

Die Verfahrensvorschriften zur einstweiligen Anordnung finden Sie in §§ 49 – 57 und § 119 FamFG, für Unterhaltssachen zudem in §§ 246 bis 248 FamFG und für Gewaltschutzsachen in § 214 FamFG.

Das Verfahren der einstweiligen Anordnung ist ein selbständiges Verfahren und nicht davon abhängig, dass auch das entsprechende Hauptsacheverfahren anhängig ist. Zuständig ist gemäß § 50 FamFG grds. das Gericht, das auch für die Hauptsache zuständig ist/wäre. Ist das Hauptsacheverfahren bereits beim Beschwerdegericht anhängig, ist dieses auch für die einstweilige Anordnung zuständig.

Wird das Hauptsacheverfahren nur auf Antrag erlassen, gilt dies auch für die einstweilige Anordnung, wobei der Antrag zu begründen und die Voraussetzungen für die einstweilige Anordnung glaubhaft zu machen sind, z.B. durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung. Grundsätzlich gelten die Verfahrensvorschriften des Hauptsacheverfahrens, wobei das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann. In diesem Fall ist auf Antrag aufgrund mündlicher Verhandlung erneut über die einstweilige Anordnung zu entscheiden. Auch andernfalls ist eine Aufhebung oder Änderung der einstweiligen Anordnung möglich, in Antragsverfahren jedoch nur auf Antrag, § 54 FamFG.

Die einstweilige Anordnung tritt erst bei Wirksamwerden einer anderweitigen Regelung außer Kraft, wenn nicht das Gericht einen früheren Zeitpunkt bestimmt hat, in Antragsverfahren zudem bei Rücknahme, rechtskräftiger Abweisung oder Erledigung des Antrags in der Hauptsache, § 56 FamFG.

Besonderheiten bei Kindschaftssachen

Das Verfahren in Kindschaftssachen, also insbesondere Verfahren über die Regelung der elterlichen Sorge für ein Kind, die Regelung des Umgangsrechts des Kindes sowie die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil ist in §§ 151 ff. FamFG geregelt.

In den Kindschaftssachen bestellt das Familiengericht den Kindern einen Verfahrensbeistand, soweit dies zur Wahrnehmen der Interessen der Kinder erforderlich ist (§ 158 FamFG). Der Verfahrensbeistand wird nicht zum gesetzlichen Vertreter, sondern hat die Aufgabe, die Kindesinteressen festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat für das Kind mithin eine ähnliche Funktion wie die Rechtsanwälte für die Eltern und wird oftmals zu einer wichtigen Vertrauensperson des Kindes während des fortbestehenden Elternkonfliktes. Das Familiengericht kann dem Verfahrensbeistand auch die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen und am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung mitzuwirken.

In Kindschaftssachen sind die Eltern und das Kind in der Regel persönlich anzuhören. Eine solche Anhörung ist für die Kinder meist belastend. Oft befinden sie sich in einem Loyalitätskonflikt und fühlen sich verantwortlich für den Konflikt ihrer Eltern, in den sie hineingezogen werden. Dazu kommt die ungewohnte Situation vor Gericht, die die Kinder zusätzlich ängstigt. Wurde den Kindern ein Verfahrensbeistand bestellt, soll die Kindesanhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Die weitere Ausgestaltung der Kindesanhörung liegt im Ermessen des Gerichts. Meines Erachtens soll die Kindesanhörung so gestaltet werden, dass sie für die Kinder möglichst wenig belastend ist. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2010 beim Amtsgericht Wittlich ein Kinderzimmer eingerichtet, in dem die Anhörungen kindgerecht durchgeführt werden können.

Ist der Aufenthalt, der Umgang oder die Herausgabe des Kindes streitig oder ist eine Kindeswohlgefährdung zu befürchten, sind die Verfahren vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Die Sache soll in einem frühzeitigen Termin mit den Eltern und dem

Jugendamt und dem Verfahrensbeistand (falls ein solcher bestellt wurde) erörtert werden. In dem Termin wird auf ein Einvernehmen der Eltern hingewirkt.

Das Familiengericht kann gemäß § 156 FamFG anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen.

Zudem werden die Eltern auf die Möglichkeiten der Beratung durch Jugendhilfe und Beratungsstellen hingewiesen. Zur weiteren Information über die Beratungsmöglichkeiten erhalten die Beteiligten beim Amtsgericht Wittlich das anliegende Merkblatt.

Nähere Informationen zur Beratung erhalten Sie beim Jugendamt (<http://www.bernkastel-wittlich.de/fb12-jugend-familie.html>) oder einer der beiden Beratungsstellen im Kreis Bernkastel-Wittlich (<http://www.lebensberatung.info/wittlich/> bzw. <http://www.evangelische-beratung.info/angebote/staedte/traben-trarbach-rheinland-pfalz>)

Sind Sie an einer Beratung durch eine der beiden Beratungsstellen interessiert, können Sie sich gerne dort mit dem anliegenden Anmeldebogen anmelden.

Das Familiengericht kann auch anordnen, dass die Eltern an einer solchen Beratung teilnehmen, in der ein einvernehmliches Konzept über die Wahrnehmung der elterlichen Sorge oder eine einvernehmliche Umgangsregelung erarbeitet werden kann. Zudem werden die Eltern auf ihre elterliche Verantwortung hingewiesen, die auch nach einer Trennung oder Scheidung unverändert fortbesteht.

Auch wenn die Eltern nicht mehr als Paar zusammen sind, werden sie zeitlebens gemeinsam Eltern sein und daher auch gemeinsam die Verantwortung für das Wohl ihrer Kinder wahrnehmen müssen. Hierzu gehört auch, die Kinder nicht in den Paarkonflikt einzubeziehen, den Partner nicht als Elternteil zu diskreditieren, den unbelasteten Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil zuzulassen und einen Loyalitätskonflikt der Kinder zu vermeiden.

Erzielen die Beteiligten im Erörterungstermin Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung bei Billigung des Familiengerichts als Vergleich zu protokollieren. Ein solch gerichtlich gebilligter Vergleich kann ebenso vollstreckt werden wie eine gerichtliche Entscheidung. Der Vorteil einer einvernehmlichen Regelung ist jedoch, dass die Eltern diese eigenverantwortlich getroffen haben und daher auch besser akzeptieren und umsetzen können als eine gerichtliche Entscheidung. Kommt es nämlich bei der Umsetzung einer gerichtlichen Entscheidung zu Konflikten, sind diese für die Kinder ebenso belastend wie die Konflikte vor einer solchen Entscheidung. Daher dient das Einvernehmen der Eltern dem Wohl der Kinder in der Regel am besten.

Kann kein Einvernehmen erzielt werden, wird mit den Beteiligten der Erlass einer einstweiligen Anordnung erörtert. Wird die Teilnahme der Eltern an Beratungsgesprächen angeordnet, soll in Umgangsverfahren der Umgang einstweilen geregelt oder ausgeschlossen werden, wobei das Kind vor dem Erlass einer solchen einstweiligen Anordnung persönlich angehört werden soll (§ 156 Abs. 3 FamFG).

Falls für die endgültige Entscheidung ein familienpsychologisches Sachverständigen-gutachten erforderlich ist, soll dem Gutachter eine Frist zur Begutachtung gesetzt werden. Dem Gutachter kann auch aufgegeben werden, auf die Herstellung eines Einvernehmens der Eltern hinzuwirken (§ 163 FamFG). Auch dies dient der Verfahrensförderung und der Förderung einer einvernehmlichen Regelung im Interesse und zum Wohl der Kinder.

Sollte trotz aller Bemühungen des Familiengerichts, der Beratungsstellen, des Verfahrensbeistandes und des Gutachters kein Einvernehmen der Eltern möglich sein, ergeht eine Entscheidung des Familiengerichts in Beschlussform.

Gibt es Probleme bei der Umsetzung eines gerichtlich gebilligten Vergleichs oder eines Beschlusses über die Umgangsregelung, vermittelt das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils zwischen den Eltern. In diesem Vermittlungsverfahren nach § 165 FamFG wird erörtert, welche Folgen das Unterbleiben des Umgangs für das

Wohl des Kindes haben kann. Auch die Rechtsfolgen der Vereitelung des Umgangs (Verhängung von Ordnungsmitteln, Einschränkung oder Entzug der elterlichen Sorge) werden erörtert. Erneut werden die Eltern auf die Beratungsmöglichkeiten hingewiesen (vgl. anliegendes Merkblatt des Amtsgerichts Wittlich). Erzielen die Eltern durch das Hinwirken des Familiengerichts nunmehr ein Einvernehmen über die Ausübung des Umgangs, wird dies als gerichtlich gebilligter Vergleich protokolliert, der die bisherige Regelung ersetzt. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, sind die Streitpunkte im Vermerk über den Vermittlungstermin festzuhalten. In diesem Fall oder wenn ein Elternteil zum Vermittlungstermin nicht erscheint, wird ferner mit Beschluss festgestellt, dass das Vermittlungsverfahren erfolglos geblieben ist und geprüft, ob Ordnungsmittel ergriffen werden, Änderungen der Umgangsregelung vorgenommen werden oder Maßnahmen in Bezug auf die elterliche Sorge ergriffen werden.

**Maßgeblich für alle familiengerichtlichen Entscheidungen in
Kindschaftssachen ist das Wohl des Kindes!**

Besonderheiten bei Scheidungs- und Folgesachen

Das Verfahren in Scheidungs- und Folgesachen ist in §§ 121 ff. FamFG geregelt, ferner in § 113 FamFG, der auf Vorschriften der Zivilprozessordnung verweist.

Das Scheidungsverfahren wird nur auf Antrag durchgeführt, der folgende Angaben enthalten muss:

- Namen und Geburtsdaten der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder sowie die Mitteilung ihres gewöhnlichen Aufenthalts,
- die Erklärung, ob die Ehegatten eine Regelung über die elterliche Sorge, das Umgangsrecht und den Kindesunterhalt sowie den Ehegattenunterhalt und die Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung und den Haushaltsgegenständen getroffen haben und
- die Angabe, ob Familiensachen, an denen beide Ehegatten beteiligt sind, bei einem anderen Gericht anhängig sind.

Der Antragsschrift sollen Abschriften der Heiratsurkunde und der Geburtsurkunden der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder beigelegt werden.

Das Familiengericht verhandelt über den Scheidungsantrag und die rechtzeitig anhängig gemachten Scheidungsfolgesachen zusammen und entscheidet über sie auch grundsätzlich zur gleichen Zeit (sogenannter Scheidungsverbund) in einem einheitlichen Beschluss. Die Scheidung soll also im Regelfall erst ausgesprochen werden, wenn Klarheit über alle Folgesachen besteht.

Der Scheidungsverbund zielt darauf ab, dass für die Beteiligten nach der Scheidung nichts mehr offen und ungewiss ist. Dies hat den Vorteil, dass die Beteiligten über alle Konsequenzen bei der Scheidung im Bilde sind, insbesondere über die wirtschaftlichen Folgen. Besonders für den wirtschaftlich schwächeren Ehegatten ist dies bedeutsam, denn seine Rechte werden vor dem Ausspruch der Scheidung gesichert.

Dadurch, dass alle Verfahren bei einer Richterin bzw. einem Richter zusammengefasst und zeitlich konzentriert werden, erhält das Familiengericht auch einen

vertieften Einblick in die Situation der Ehe und Familie und kann helfen, sachgerechte und aufeinander abgestimmte Entscheidungen herbeizuführen.

Die Durchführung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs wird auch ohne Antrag der Eheleute als Folgesache anhängig (Ausnahme: Ehen von kurzer Dauer – bis zu 3 Jahren - im Sinn des § 3 Versorgungsausgleichsgesetz, bei denen der Versorgungsausgleich nur auf Antrag eines Ehegatten durchgeführt wird).

Im Übrigen können folgende Familienstreitsachen als Folgesachen anhängig gemacht werden, wenn eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist:

- Unterhaltsansprüche gegenüber einem gemeinsamen Kind oder naheheliche Unterhaltsansprüche der Eheleute
- Ehewohnungs- und Haushaltssachen
- Güterrechtssachen.

Auf Antrag werden auch Kindschaftssachen, die

- die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge (Anmerkung: ohne gerichtliche Entscheidung gilt auch nach Trennung und Scheidung die gemeinsame elterliche Sorge fort),
- die Regelung des Umgangs mit den gemeinsamen Kindern oder den Kindern des Partners oder
- die Herausgabe eines gemeinsamen Kindes betreffen,

in den Scheidungsverbund einbezogen, wenn nicht das Familiengericht diese Einbeziehung aus Gründen des Kindeswohls für nicht sachgerecht hält, z.B. weil diese Angelegenheiten unabhängig von der Rechtskraft der Scheidung regelungsbedürftig sind.

Über die Scheidung und die Folgesachen ist durch einen einheitlichen Beschluss zu entscheiden. Nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen § 140 FamFG können Folgesachen vom Verbund abgetrennt werden und das Familiengericht dem Scheidungsantrag stattgeben, bevor über die Folgesachen entschieden worden ist. Dies ist zum Beispiel dann möglich, wenn sich der Scheidungsausspruch so außergewöhnlich verzögern würde, dass dies auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache eine unzumutbare Härte darstellen würde. Abgetrennte

Familienstreitsachen bleiben Folgesachen, abgetrennte Kindschaftssachen werden als selbstständige Verfahren fortgeführt.

Für Scheidungs- und Folgesachen besteht zwar Anwaltpflicht. Der Ehegatte, der die Scheidung beantragt, muss folglich anwaltlich vertreten sein. Der andere Ehegatte braucht dann keinen eigenen Rechtsanwalt, wenn er nur dem Scheidungsantrag oder dessen Rücknahme zustimmen möchte, wenn er seine Zustimmung zur Scheidung widerrufen möchte oder er die Abtrennung einer Folgesache von der Scheidung oder die Durchführung des Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehedauer (§ 3 Versorgungsausgleichsgesetz, siehe oben) beantragt, § 114 Abs. 4 FamFG. Ein außergerichtlich erzieltes Einvernehmen über die Scheidung oder die Folgesachen kann daher die Kosten für einen zweiten Rechtsanwalt ersparen.

Voraussetzungen für eine Ehescheidung, §§ 1564 – 1568 BGB

§ 1564 Scheidung durch richterliche Entscheidung

Eine Ehe kann nur durch richterliche Entscheidung auf Antrag eines oder beider Ehegatten geschieden werden. Die Ehe ist mit der Rechtskraft der Entscheidung aufgelöst. Die Voraussetzungen, unter denen die Scheidung begehrt werden kann, ergeben sich aus den folgenden Vorschriften.

§ 1565 Scheitern der Ehe

(1) Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen.

(2) Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde.

§ 1566 Vermutung für das Scheitern

(1) Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder der Antragsgegner der Scheidung zustimmt.

(2) Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben.

§ 1567 Getrenntleben

(1) Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die

häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben.

(2) Ein Zusammenleben über kürzere Zeit, das der Versöhnung der Ehegatten dienen soll, unterbricht oder hemmt die in § 1566 bestimmten Fristen nicht.

§ 1568 Härteklausele

Die Ehe soll nicht geschieden werden, obwohl sie gescheitert ist, wenn und solange die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder aus besonderen Gründen ausnahmsweise notwendig ist oder wenn und solange die Scheidung für den Antragsgegner, der sie ablehnt, auf Grund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint.

Grundsätzlich kann daher erst ein Jahr nach der Trennung der Ehegatten ein Scheidungsantrag gestellt werden.

Nur dann, wenn besondere Härtegründe vorliegen und vorgetragen, bei Bestreiten auch bewiesen werden müssen, kann auch schon vorher ein Scheidungsantrag gestellt werden. Solche Härtegründe liegen nur vor, wenn das bloße Miteinander-Verheiratet-Sein und das Zuwarten bis zum Ablauf des Trennungsjahres unzumutbar ist, z.B. schwerste Beleidigungen und Demütigungen oder grobe Tätlichkeiten.

Die Ehe wird dann geschieden, wenn sie gescheitert ist, also wenn die eheliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht (Diagnose) und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen (Prognose). Dies wird unwiderleglich vermutet bei einer Trennungszeit von mindestens 3 Jahren oder bei einer Trennungszeit von mindestens 1 Jahr, wenn beide Ehegatten die Scheidung wünschen.

Wenn keine dieser Vermutungen greift, muss der Antragsteller beweisen, dass die Ehe gescheitert ist. Andernfalls genügt der Beweis (i.d.R. durch übereinstimmende Erklärung beider Ehegatten), dass die o.g. Trennungszeiträume erfüllt sind.

Vorgehen des Gerichts in Scheidungs- und Folgesachen bis zum Scheidungstermin

Nach Eingang eines Scheidungsantrags wird dieser zunächst der Gegenseite zur Stellungnahme zugeleitet. Haben die Beteiligten gemeinsame minderjährige Kinder, wird auch das Jugendamt informiert, das dann den getrennt lebenden Eltern ein Beratungsangebot unterbreitet. Über die Beratungsmöglichkeiten werden die Eltern beim Amtsgericht Wittlich mit dem anliegenden Merkblatt so früh wie möglich unterrichtet, d.h. bei Eingang eines Scheidungsantrags oder auch schon bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für die Durchführung eines Scheidungsverfahrens. Zudem werden Vordrucke zum Versorgungsausgleich an die Beteiligten übersandt, die diese vollständig und richtig auszufüllen haben, damit die erforderlichen Auskünfte der Versorgungsträger angefordert werden können. Sobald diese Auskünfte dem Gericht vorliegen, kann die Scheidungssache nebst Folgesache Versorgungsausgleich terminiert werden.

Werden weitere Folgesachen anhängig gemacht, sind auch diese Anträge zunächst der Gegenseite zur Stellungnahme zuzuleiten. Insbesondere in Unterhalts- oder Güterrechtssachen wird oftmals ein sogenannter Stufenantrag gestellt, mit dem zunächst die Verpflichtung der Gegenseite zur Auskunftserteilung geltend gemacht wird, im Anschluss ggf. die Erteilung einer eidesstattlichen Versicherung darüber, dass d. Antragsgegner/in die Angaben nach bestem Wissen so vollständig gemacht hat, als er/sie dazu imstande ist, und erst danach der Zahlungsanspruch beziffert wird. Bei einem solchen Stufenantrag muss erst über die einzelnen Stufen (Auskunft, ggf. eidesstattliche Versicherung) und ggf. entsprechende Vollstreckungsanträge entschieden werden, bevor zusammen mit der Scheidung über die zu beziffernden Zahlungsansprüche entschieden werden kann. In diesen Fällen können mehrere Gerichtstermine in den Folgesachen erforderlich werden, bevor es zu einem Termin in der Scheidungssache kommt.

Auch die Folgesachen können selbstverständlich einvernehmlich geregelt werden. In geeigneten Fällen wird das Familiengericht den Ehegatten eine außergerichtliche Einigung der anhängigen Folgesachen vorschlagen und anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch

über Mediation oder sonstigen Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen, § 135 FamFG.

Der Scheidungstermin

Zur gegebenen Zeit wird ein Scheidungstermin bestimmt, zu dem das persönliche Erscheinen der Ehegatten angeordnet wird, § 128 FamFG.

Mit der Ladung werden die Ehegatten aufgefordert, einen Personalausweis und ggf. das Familienstammbuch zum Termin mitzubringen. Das Gericht muss sich nämlich zum einen über die Daten der Eheschließung und zum anderen über die Staatsangehörigkeit der Beteiligten vergewissern.

Sind Kindschaftssachen anhängig, werden die Ehegatten auch aufgefordert, das Kind zum Termin mitzubringen, da dieses anzuhören ist (siehe oben bei Kindschaftssachen). Je nach Alter des Kindes werden die Eltern zudem aufgefordert, eine Begleitperson zum Termin mitzubringen, die während der Scheidungsverhandlung auf das Kind aufpassen kann. Beim Amtsgericht Wittlich können die Kinder die Wartezeiten spielend im Kinderzimmer verbringen, wo auch die kindgerecht gestalteten Kindesanhörungen durchgeführt werden.

Im Scheidungstermin werden die Ehegatten zunächst persönlich zu den Voraussetzungen der Ehescheidung angehört (§ 128 FamFG, §§ 1565 ff. BGB) angehört.

Wenn aus der Ehe gemeinschaftliche minderjährige Kinder hervorgegangen sind, hört das Gericht - auch ohne dass Kindschaftssachen als Folgesachen anhängig sind - die Ehegatten auch zur elterlichen Sorge und zum Umgangsrecht an und weist sie auf die Möglichkeiten der Beratung durch Jugendhilfe und Beratungsstellen hin. Zur weiteren Information über die Beratungsmöglichkeiten erhalten die Beteiligten beim Amtsgericht Wittlich das anliegende Merkblatt.

Soweit Folgesachen anhängig sind, werden auch diese im Termin erörtert.

Bei Kindschaftssachen als Folgesachen werden die Kinder – ggf. in Anwesenheit des Verfahrensbeistandes – durch d. Familienrichter/in angehört. Das Ergebnis der Kindesanhörung wird den sonstigen Verfahrensbeteiligten, die bei der Kindesanhörung nicht zugegen sind, im Anschluss mitgeteilt und mit ihnen erörtert.

Einvernehmliche Regelungen der Beteiligten, auf die das Gericht in jeder Lage des Verfahrens hinzuwirken hat, können als gerichtlicher Vergleich protokolliert werden und sind ebenso vollstreckbar wie gerichtliche Entscheidungen.

Während die Verhandlung in Scheidungs- und Folgesachen unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt (§ 170 GVG), erfolgt die Verkündung der Endentscheidung öffentlich (§ 173 GVG).

Die Scheidung wird erst rechtskräftig, wenn die Rechtsmittelfristen abgelaufen sind oder die Beteiligten auf Rechtsmittel verzichten. Für einen Rechtsmittelverzicht muss auch der Antragsgegner anwaltlich vertreten sein.

Rechtsbehelfe gegen familiengerichtliche Entscheidungen

Verfahrensrechtliche Vorschriften zu den Rechtsmitteln finden Sie in §§ 58 ff. FamFG.

Da gemäß § 39 FamFG jede familiengerichtliche Entscheidung eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten muss, wird hier von der näheren Darstellung der Rechtsbehelfe verzichtet. Als Beispiel ist eine Rechtsbehelfsbelehrung für Scheidungs- und Folgesachen als Anlage beigefügt.

Zuständiges Rechtsmittelgericht ist das Oberlandesgericht, hier das Oberlandesgericht Koblenz.

Kosten in Familiensachen

In Familiensachen ist stets darüber zu entscheiden, wer die Kosten des Verfahrens, also die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen für Zeugen oder Sachverständige) oder die Aufwendungen der Beteiligten (insbesondere die Anwaltskosten) zu tragen hat. Diese Entscheidung richtet sich nach den §§ 80 ff. FamFG. Das Gericht kann die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen den Beteiligten ganz oder zum Teil auferlegen.

In aller Regel tragen die Ehegatten die Gerichtskosten zur Hälfte, daneben trägt jeder Ehegatte seine Anwaltskosten selbst. In besonderen Fällen (§ 81 Abs. 2 FamFG) kann das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen anderweitig verteilen, insbesondere wenn eine hälftige Kostenteilung mit Blick auf das Ergebnis einer als Folgesache geführten Unterhalts- oder Güterrechtssache unbillig wäre.

Die Höhe der anfallenden Gerichtskosten ist im Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) geregelt, die Höhe der Rechtsanwaltskosten im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die jeweiligen Gebühren richten sich nach dem Verfahrenswert.

Der Verfahrenswert für die Scheidung richtet sich gemäß § 43 FamGKG nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten, wobei für die Einkommensverhältnisse das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen beider Ehegatten zuzüglich Kindergeld maßgeblich ist. Pro minderjähriges Kind ist ein Freibetrag von 250 Euro bis 300 Euro in Abzug zu bringen.

Vermögen ist nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Koblenz nur zu berücksichtigen, wenn es nach Abzug von 60.000 Euro je Ehegatten und von 30.000 Euro pro Kind vorhanden ist, und zwar nur mit einem Prozentsatz von 5 %.

Der Mindestwert ist 3.000 Euro, der Höchstwert 1.000.000 Euro.

Gemäß § 44 FamGKG erhöht sich der Verfahrenswert für jede als Folgesache anhängig gemachte Kindschaftssache um 20 % (höchstens je 3.000 Euro).

Hinzugerechnet wird auch der Wert für die weiteren Folgesachen:

In den Versorgungsausgleichssachen beträgt der Verfahrenswert für jedes Anrecht 10 Prozent des Verfahrenswerts für die Scheidung, aber ohne Abzug des Freibetrags für die Kinder), insgesamt mindestens 1.000 Euro, § 50 FamGKG.

Die Verfahrenswerte für Haushalts- oder Ehewohnungssachen, Unterhaltssachen und Güterrechtssachen sind in §§ 48, 51 und 52 FamGKG geregelt.

Der Verfahrenswert für isolierte Kindschaftssachen wegen elterlicher Sorge, Umgang oder Herausgabe richtet sich nach § 45 FamGKG und beträgt 3.000 Euro.

Nach den Kostenverzeichnissen des FamGKG bzw. des RVG entstehen jeweils 2 Gerichtsgebühren und für die Rechtsanwälte 1,3 Verfahrensgebühr und 1,2 Terminsgebühr (=2,5 Anwaltsgebühren), zudem Post- und Telefonauslagen in Höhe von 20 % der Rechtsanwaltsgebühren, höchstens 20 Euro zzgl. Mehrwertsteuer für die Rechtsanwaltskosten. Die Höhe der einzelnen Gebühr aus dem oben dargelegten Verfahrenswert können Sie den anliegenden Übersichten entnehmen.

Berechnungsbeispiel für Scheidung nebst Versorgungsausgleich bei insgesamt 4 Anwartschaften:

Gegenstandswert Scheidung: 6.000 Euro,
Gegenstandswert Versorgungsausgleich $4 \times 10 \% = 2.400$ Euro,
zusammen 8.400 Euro.

Gerichtsgebühren: 2×222 Euro = 444 Euro

Rechtsanwaltskosten (pro Rechtsanwalt):

$2,5 \times 507$ Euro = 1.267,50 Euro

Post+Tel. pauschal = 20,00 Euro

1.287,50 Euro

19 % MwSt. 244,63 Euro

1.532,13 Euro

Berechnungsbeispiel für Verfahren wegen elterlicher Sorge oder Umgang:

Gegenstandswert: 3.000 Euro

Gerichtsgebühren: 2×108 Euro = 216 Euro

Rechtsanwaltskosten (pro Rechtsanwalt)

$2,5 \times 201$ Euro = 502,50 Euro

Post+Tel. pauschal = 20,00 Euro

522,50 Euro

19 % MwSt 99,28 Euro

621,78 Euro.

Mediation und Güterichterverfahren

Bei Trennung und Scheidung wünschen sich die Beteiligten heutzutage vielfach, die familiären Beziehungen einvernehmlich zu regeln. In diesen Fällen sind Mediationsverfahren eine ausgezeichnete Alternative zum gerichtlichen Verfahren, wobei die Scheidung selbst nur durch gerichtlichen Beschluss möglich ist.

Bei der Mediation versuchen die betroffenen Personen mit Hilfe einer neutralen, nicht zur Entscheidung berufenen Person – der Mediatorin oder dem Mediator – zu einer von ihnen selbst verantworteten einvernehmlichen Lösung ihres Konflikts zu kommen.

Anders als in einem Gerichtsverfahren können so die wirklichen Interessen und Bedürfnisse der Beteiligten herausgearbeitet und zur Grundlage einer auf den jeweiligen Konflikt passgenau zugeschnittenen Lösung gemacht werden. Eine solche Lösung kann die jeweiligen Interessen der Beteiligten besser berücksichtigen als eine gerichtliche Entscheidung. Sie wird daher von ihnen leichter akzeptiert und ist in der Regel nachhaltiger.

Durch das am 26.07.2012 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21.07.2012 wurden wesentliche Eckpunkte der Mediation gesetzlich geregelt, insbesondere der Begriff, das Verfahren, die Vertraulichkeit und die Aus- und Fortbildungsverpflichtung eines Mediators.

Als zertifizierter Mediator darf sich nur derjenige bezeichnen, der eine den besonderen Anforderungen einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung genügende Ausbildung absolviert hat.

Bei Konfliktlagen empfiehlt sich die frühzeitige Inanspruchnahme eines Mediators, der bei der Konfliktlösung helfen kann.

Aber auch dann, wenn bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde, kommt noch eine Mediation in Betracht. Dies wurde durch das o.g. Mediationsgesetz verdeutlicht.

So ist nun in einer Antrags- bzw. Klageschrift anzugeben, ob bereits eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung stattgefunden hat und ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen (§ 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO bzw. § 23 Abs. 1 Satz 3 FamFG).

Nach § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG kann das Gericht die Beteiligten für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen. Dieser Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen. In Rheinland-Pfalz wurden in den letzten Jahren bereits sehr viele Richterinnen und Richter in den Methoden der Mediation ausgebildet, die im Rahmen des Projektes „Gerichtsinterne Mediation in Rheinland-Pfalz“ als „Mediationsrichter“ tätig wurden. Geändert hat sich durch das Mediationsgesetz letztlich nur der Begriff, da diese Richter nun als „Güterichters“ bezeichnet werden. Die Verhandlung vor dem Güterichter wird nur protokolliert, wenn alle Beteiligten sich einverstanden erklären (§ 159 Abs. 2 Satz 2 ZPO bzw. § 28 Abs. 4 Satz 3 FamFG).

Gemäß § 278 a ZPO bzw. § 36 a FamFG kann das Gericht den Beteiligten auch eine Mediation oder eine andere Form der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen. Stimmen die Beteiligten diesem Vorschlag zu, wird das Ruhen des Verfahrens angeordnet bzw. das Verfahren ausgesetzt.

Ein Abdruck des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21.07.2012 ist in der Anlage beigefügt.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Homepage des Amtsgerichts Wittlich www.agwil.justiz.rlp.de unter „Mediation/Güterichterverfahren“.

Wittlich, 05.12.2016

Ingrid Luther

Wichtige Informationen zur Trennungs- und Scheidungsberatung

Die Trennung der Eltern ist für alle Beteiligten ein einschneidendes und belastendes Ereignis, vor allem für die Kinder. Gerade jetzt ist es wichtig, dass Sie als Eltern Ihre auch nach der Trennung fortbestehende gemeinsame Verantwortung für das Wohl Ihrer Kinder wahrnehmen. Gemeinsam können Sie als Eltern die Situation für die Kinder erträglicher machen, indem Sie

- den Kontakt der Kinder mit dem anderen Elternteil erhalten,
- Ihre Paarkonflikte nicht auf die Eltern-Kind-Beziehung übertragen
- und Ihre Elternverantwortung auch künftig gemeinsam wahrnehmen.

Gerade in der Trennungssituation ist dies eine sehr schwierige Aufgabe für die Eltern. Hier hilft es oftmals, wenn Sie sich von einer außenstehenden Fachkraft beraten lassen. Diese Beratung leisten sowohl die Jugendämter als auch die Beratungsstellen.

Die Beratung soll den Eltern ermöglichen, ihre Beziehungsprobleme von der Interessenlage des Kindes zu trennen, das Kind aus Loyalitätskonflikten herauszuhalten, ihm möglichst die vertraute Umgebung zu erhalten und ihm zugleich Klarheit über seine künftigen Perspektiven zu vermitteln. Ergebnisse dieser Beratungsgespräche können auch die Entwicklung einvernehmlicher Konzepte zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge und zum Umgangsrecht sein.

Auch Kinder können eine besondere Hilfe brauchen, insbesondere wenn deutlich wird, dass sie unter Schuldgefühlen und Verlustängsten leiden, weil sie meinen, sich für Mutter oder Vater entscheiden zu müssen und einen von beiden Elternteilen zu verlieren. Auch diese Hilfe können die Jugendämter und Beratungsstellen leisten.

Die Inanspruchnahme der speziell geschulten Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeiter in den Beratungsstellen ist für Sie kostenfrei. Bei Bedarf erhalten Sie auch kurzfristig Termine.

Haben Sie keine Scheu, eine Trennungs- und Scheidungsberatung in Anspruch zu nehmen! Nutzen Sie diese Chance im Interesse ihres Kindes!

Wenden Sie sich einfach an

das Kreisjugendamt Bernkastel-Wittlich
Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich
Tel. 06571-14-0
Fax: 06571-14-249
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de

Auf der Homepage des Kreisjugendamtes Bernkastel-Wittlich finden Sie viele weitere nützliche Informationen und Hilfestellungen:
<http://www.bernkastel-wittlich.de/fb12-jugend-familie.html>

Sie können sich auch direkt an folgende Beratungsstellen wenden:

Lebensberatung Wittlich

Kasernenstraße 37, 54516 Wittlich

Telefon: 06571 / 4061

Telefax: 06571-265328

E-Mail: lb.Wittlich@bistum-trier.de

Homepage: <http://www.lebensberatung.info/wittlich/>

Evangelische Lebensberatung Traben-Trarbach/Wolf

Maiweg 140, 56841 Traben-Trarbach

Telefon: 06541 / 6030

Telefax: 06541 /5526

Homepage: <http://www.evangelische-beratung.info/angebote/staedte/traben-trarbach-rheinland-pfalz>

Angaben Kind(er)/Jugendliche(r) (Wenn Sie für mehr als 3 Kinder/Jugendliche zu sorgen haben, können Sie gerne einen weiteren Bogen erhalten.)

	Kind/ Jug. 1	Kind/ Jug. 2	Kind/ Jug. 3
Vorname	_____	_____	_____
Name	_____	_____	_____
Geb.Datum.	_____	_____	_____
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männl./ <input type="checkbox"/> weibl.	<input type="checkbox"/> männl./ <input type="checkbox"/> weibl.	<input type="checkbox"/> männl./ <input type="checkbox"/> weibl.
Religion	_____	_____	_____
Staatsangehörigk.	_____	_____	_____
Anschrift des Kindes (falls abweichend von oben angegebener Anschrift)	_____	_____	_____
Sorgeberechtigt ist:			
Eltern gemeinsam	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mutter allein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vater allein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Person / Institution (Bitte um Nennung)	_____	_____	_____
Wohnsituation: Kind/ Jugendlicher lebt ...			
bei beiden Eltern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bei einem Elternteil mit Stiefelternteil	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bei einem alleinerziehenden Elternteil	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bei Adoptiveltern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bei einer Verwandtenfamilie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in eigener Wohnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in einer Pflegefamilie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sonstiger Aufenthalt (Bitte um Nennung)	_____	_____	_____
Kindertageseinrichtung/Schule/Ausbildung:			
Aktuelle Bildungssituation (z.B. Kindertagesstätte, Grundschule, Ausbildung, Erwerbstätigkeit)	_____	_____	_____
Name der Einrichtung	_____	_____	_____

Allgemeine Angaben

Welche Institution oder Person hat die aktuelle Beratung angeregt?
(z.B. Kindertageseinrichtung/Schule, Gericht, Jugendamt, Arzt, Eltern / erwachsener Klient selbst, junger Mensch selbst)

Durch wen oder was wurden Sie auf die Beratungsstelle aufmerksam gemacht?
(z.B. Telefonbuch, Internet, Bekannte, früherer Klienten unserer Beratungsstelle, andere Beratungsstellen / kirchliche Dienste, Kindertageseinrichtung/Schule, Gericht, Jugendamt, Arzt)

Wen haben Sie wegen der Schwierigkeiten schon einmal aufgesucht, bzw. was haben Sie schon unternommen?

Bitte benennen Sie kurz Ihre Probleme / Fragen oder Anliegen:

ggf. bitte eine Extraseite zufügen!

Datum: _____

Unterschrift(en): _____

**Diakonisches Werk der ev. Kirchenkreise
Trier und Simmern-Trarbach gGmbH
-Evangelische Beratungsstelle-**



Maiweg 150, 56841 Traben-Trarbach,
Tel.: 06541 6030 Fax: 06541 5526

Anmeldebogen

für Lebensberatung und Eheberatung

Name: Vorname:
geb. am: Fam.-Stand:
Anschrift:
erlernter Beruf: derz. Beruf:
Tel. pr.: Tel. dienstl.:
Handy: Arbeitszeit von bis Uhr

Ehepartner(in)/Lebensgefährte(in)

Name: Vorname:
Geb. am: Fam.-Stand:
Anschrift:
erlernter Beruf: derz. Beruf:
Tel. pr.: Tel. dienstl.:
Handy: Arbeitszeit von bis Uhr

Über wen soll die Kontaktaufnahme
erfolgen? _____

Kann Nachricht auf Anrufbeantworter
hinterlassen werden? ja nein

Kinder:

Name:	Geb. am:	Schule/Ausbildung o. a.
.....
.....
.....
.....

Welche Personen leben in Ihrem Haushalt?

.....
.....

Wir wünschen Beratung nach Möglichkeit in

Traben-Trarbach/Wolf Kirchberg Trier Thalfang

Wird Ihr(e) Ehepartner(in) mit zur Beratungsstelle kommen?

ja

nein

Haben Sie sich wegen Ihrer Fragestellung bereits an eine andere Beratungsstelle/Psychologische Praxis gewandt?

Wenn ja, welche?

.....
.....

Bitte schildern Sie kurz Ihre Probleme/Fragen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Welches Ziel möchten Sie nach der Beratung erreicht haben?

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Von wem wurden Sie auf die Beratungsstelle aufmerksam gemacht?

.....

Datum:

Unterschrift(en):

.....
.....

Gebührentabelle für die Gerichtskosten in Familiensachen

Verfahrenswert bis ... €	Gebühr ... €	Verfahrenswert bis ... €	Gebühr ... €
500	35,00	50 000	546,00
1 000	53,00	65 000	666,00
1 500	71,00	80 000	786,00
2 000	89,00	95 000	906,00
3 000	108,00	110 000	1 026,00
4 000	127,00	125 000	1 146,00
5 000	146,00	140 000	1 266,00
6 000	165,00	155 000	1 386,00
7 000	184,00	170 000	1 506,00
8 000	203,00	185 000	1 626,00
9 000	222,00	200 000	1 746,00
10 000	241,00	230 000	1 925,00
13 000	267,00	260 000	2 104,00
16 000	293,00	290 000	2 283,00
19 000	319,00	320 000	2 462,00
22 000	345,00	350 000	2 641,00
25 000	371,00	380 000	2 820,00
30 000	406,00	410 000	2 999,00
35 000	441,00	440 000	3 178,00
40 000	476,00	470 000	3 357,00
45 000	511,00	500 000	3 536,00

Gebührentabelle für die Rechtsanwaltsgebühren

Gegenstandswert bis ...	Gebühr ...	Gegenstandswert bis ...	Gebühr ...
500	45,00	50 000	1 163,00
1 000	80,00	65 000	1 248,00
1 500	115,00	80 000	1 333,00
2 000	150,00	95 000	1 418,00
3 000	201,00	110 000	1 503,00
4 000	252,00	125 000	1 588,00
5 000	303,00	140 000	1 673,00
6 000	354,00	155 000	1 758,00
7 000	405,00	170 000	1 843,00
8 000	456,00	185 000	1 928,00
9 000	507,00	200 000	2 013,00
10 000	558,00	230 000	2 133,00
13 000	604,00	260 000	2 253,00
16 000	650,00	290 000	2 373,00
19 000	696,00	320 000	2 493,00
22 000	742,00	350 000	2 613,00
25 000	788,00	380 000	2 733,00
30 000	863,00	410 000	2 853,00
35 000	938,00	440 000	2 973,00
40 000	1 013,00	470 000	3 093,00
45 000	1 088,00	500 000	3 213,00

Rechtsbehelfsbelehrung bei einem Scheidungsverbundsbeschluss

Gegen diesen Beschluss finden die Rechtsmittel der **Beschwerde** oder der **Sprungrechtsbeschwerde** statt.

Rechtsmittel der Beschwerde:

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat beim
Amtsgericht Wittlich
Kurfürstenstraße 63
54516 Wittlich
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt.

Die Ehegatten müssen sich in Ehesachen und Folgesachen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Für sonstige Beteiligte besteht kein Anwaltszwang. Soweit sich der Beschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Beschwerde von ihm oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

In Ehesachen und in Familienstreitsachen, die Folgesachen sind, Unterhaltssachen nach § 231 Abs. 1 FamFG und Güterrechtssachen nach § 261 Abs. 1 FamFG, hat der Beschwerdeführer zur Begründung der Beschwerde einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen.

Die Begründung ist beim Beschwerdegericht, dem
Oberlandesgericht Koblenz
Stresemannstraße 1
56068 Koblenz

einzureichen.

Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Im Übrigen soll die Beschwerde begründet werden.

Rechtsmittel der Sprungrechtsbeschwerde:

Gegen diesen Beschluss findet auf Antrag unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar die Rechtsbeschwerde (Sprungrechtsbeschwerde) statt, wenn die Beteiligten in die Umgehung der Beschwerdeinstanz einwilligen und der Bundesgerichtshof die Sprungrechtsbeschwerde zulässt.

Der Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde und die Erklärung der Einwilligung gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Beschwerde.

Die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde ist durch Einreichung eines Schriftsatzes (Zulassungsschrift) beim
Bundesgerichtshof Karlsruhe
Herrenstraße 45a
76133 Karlsruhe

zu beantragen.

Die Frist für die Einlegung des Antrags auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde beträgt 1 Monat.

Sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Beschlusses, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach dem Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Zulassungsschrift hat die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Sprungrechtsbeschwerde gerichtet wird, sowie die Erklärung zu enthalten, dass gegen diesen Beschluss die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde beantragt wird.

In dem Antrag muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

Die Sprungrechtsbeschwerde kann nicht auf einen Mangel des Verfahrens gestützt werden.

Für den Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde ist die Vertretung durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt erforderlich, der die Zulassungsschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch

eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechtigte Person muss die Befähigung zum Richteramt haben. Sie hat die Zulassungsschrift zu unterzeichnen.

Mit der Zulassungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden.

Die schriftliche Erklärung der Einwilligung des Beschwerdegegners ist dem Zulassungsantrag beizufügen oder innerhalb der oben genannten Frist zur Einlegung des Rechtsmittels beim Bundesgerichtshof einzureichen. Sie kann bei Ehegatten auch von dem Verfahrensbevollmächtigten des ersten Rechtszuges abgegeben werden. Bei sonstigen Beteiligten, für welche das Verfahren im ersten Rechtszug nicht als Anwaltverfahren zu führen war, kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle und damit ohne dass es der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf, abgegeben werden. Sie kann zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts abgegeben werden.

**Gesetz
zur Förderung der Mediation
und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung^{*)}**

Vom 21. Juli 2012

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Mediationsgesetz
(MediationsG)**

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.

(2) Ein Mediator ist eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Parteien durch die Mediation führt.

§ 2

Verfahren; Aufgaben des Mediators

(1) Die Parteien wählen den Mediator aus.

(2) Der Mediator vergewissert sich, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens verstanden haben und freiwillig an der Mediation teilnehmen.

(3) Der Mediator ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet. Er fördert die Kommunikation der Parteien und gewährleistet, dass die Parteien in angemessener und fairer Weise in die Mediation eingebunden sind. Er kann im allseitigen Einverständnis getrennte Gespräche mit den Parteien führen.

(4) Dritte können nur mit Zustimmung aller Parteien in die Mediation einbezogen werden.

(5) Die Parteien können die Mediation jederzeit beenden. Der Mediator kann die Mediation beenden, insbesondere wenn er der Auffassung ist, dass eine eigenverantwortliche Kommunikation oder eine Einigung der Parteien nicht zu erwarten ist.

(6) Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen. Er hat die Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen. Mit Zustimmung der Parteien kann die erzielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert werden.

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 136 vom 24.5.2008, S. 3).

§ 3

Offenbarungspflichten; Tätigkeitsbeschränkungen

(1) Der Mediator hat den Parteien alle Umstände offenzulegen, die seine Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigen können. Er darf bei Vorliegen solcher Umstände nur als Mediator tätig werden, wenn die Parteien dem ausdrücklich zustimmen.

(2) Als Mediator darf nicht tätig werden, wer vor der Mediation in derselben Sache für eine Partei tätig gewesen ist. Der Mediator darf auch nicht während oder nach der Mediation für eine Partei in derselben Sache tätig werden.

(3) Eine Person darf nicht als Mediator tätig werden, wenn eine mit ihr in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft verbundene andere Person vor der Mediation in derselben Sache für eine Partei tätig gewesen ist. Eine solche andere Person darf auch nicht während oder nach der Mediation für eine Partei in derselben Sache tätig werden.

(4) Die Beschränkungen des Absatzes 3 gelten nicht, wenn sich die betroffenen Parteien im Einzelfall nach umfassender Information damit einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege dem nicht entgegenstehen.

(5) Der Mediator ist verpflichtet, die Parteien auf deren Verlangen über seinen fachlichen Hintergrund, seine Ausbildung und seine Erfahrung auf dem Gebiet der Mediation zu informieren.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

Der Mediator und die in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. Ungeachtet anderer gesetzlicher Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht gilt sie nicht, soweit

1. die Offenlegung des Inhalts der im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung zur Umsetzung oder Vollstreckung dieser Vereinbarung erforderlich ist,
2. die Offenlegung aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung (ordre public) geboten ist, insbesondere um eine Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität einer Person abzuwenden, oder
3. es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Der Mediator hat die Parteien über den Umfang seiner Verschwiegenheitspflicht zu informieren.

§ 5

Aus- und Fortbildung des Mediators; zertifizierter Mediator

(1) Der Mediator stellt in eigener Verantwortung durch eine geeignete Ausbildung und eine regelmäßige Fortbildung sicher, dass er über theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen verfügt, um die Parteien in sachkundiger Weise durch die Mediation führen zu können. Eine geeignete Ausbildung soll insbesondere vermitteln:

1. Kenntnisse über Grundlagen der Mediation sowie deren Ablauf und Rahmenbedingungen,
2. Verhandlungs- und Kommunikationstechniken,
3. Konfliktkompetenz,
4. Kenntnisse über das Recht der Mediation sowie über die Rolle des Rechts in der Mediation sowie
5. praktische Übungen, Rollenspiele und Supervision.

(2) Als zertifizierter Mediator darf sich bezeichnen, wer eine Ausbildung zum Mediator abgeschlossen hat, die den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 entspricht.

(3) Der zertifizierte Mediator hat sich entsprechend den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 fortzubilden.

§ 6

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Ausbildung zum zertifizierten Mediator und über die Fortbildung des zertifizierten Mediators sowie Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen zu erlassen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere festgelegt werden:

1. nähere Bestimmungen über die Inhalte der Ausbildung, wobei eine Ausbildung zum zertifizierten Mediator die in § 5 Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Ausbildungsinhalte zu vermitteln hat, und über die erforderliche Praxiserfahrung;
2. nähere Bestimmungen über die Inhalte der Fortbildung;
3. Mindeststundenzahlen für die Aus- und Fortbildung;
4. zeitliche Abstände, in denen eine Fortbildung zu erfolgen hat;
5. Anforderungen an die in den Aus- und Fortbildungseinrichtungen eingesetzten Lehrkräfte;
6. Bestimmungen darüber, dass und in welcher Weise eine Aus- und Fortbildungseinrichtung die Teilnahme an einer Aus- und Fortbildungsveranstaltung zu zertifizieren hat;
7. Regelungen über den Abschluss der Ausbildung;

8. Übergangsbestimmungen für Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Mediatoren tätig sind.

§ 7

Wissenschaftliche Forschungsvorhaben; finanzielle Förderung der Mediation

(1) Bund und Länder können wissenschaftliche Forschungsvorhaben vereinbaren, um die Folgen einer finanziellen Förderung der Mediation für die Länder zu ermitteln.

(2) Die Förderung kann im Rahmen der Forschungsvorhaben auf Antrag einer rechtsuchenden Person bewilligt werden, wenn diese nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten einer Mediation nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig erscheint. Über den Antrag entscheidet das für das Verfahren zuständige Gericht, sofern an diesem Gericht ein Forschungsvorhaben durchgeführt wird. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Einzelheiten regeln die nach Absatz 1 zustande gekommenen Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern.

(3) Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag nach Abschluss der wissenschaftlichen Forschungsvorhaben über die gesammelten Erfahrungen und die gewonnenen Erkenntnisse.

§ 8

Evaluierung

(1) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 26. Juli 2017, auch unter Berücksichtigung der kostenrechtlichen Länderöffnungsklauseln, über die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Entwicklung der Mediation in Deutschland und über die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediatoren. In dem Bericht ist insbesondere zu untersuchen und zu bewerten, ob aus Gründen der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes weitere gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung von Mediatoren notwendig sind.

(2) Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung diese vorschlagen.

§ 9

Übergangsbestimmung

(1) Die Mediation in Zivilsachen durch einen nicht entscheidungsbefugten Richter während eines Gerichtsverfahrens, die vor dem 26. Juli 2012 an einem Gericht angeboten wird, kann unter Fortführung der bisher verwendeten Bezeichnung (gerichtlicher Mediator) bis zum 1. August 2013 weiterhin durchgeführt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Artikel 2
Änderung der
Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 278 folgende Angabe eingefügt:
„§ 278a Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung“.
2. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
„8. In Sachen, in denen er an einem Mediationsverfahren oder einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung mitgewirkt hat.“
3. Dem § 159 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Ein Protokoll über eine Güteverhandlung oder weitere Güteversuche vor einem Güterichter nach § 278 Absatz 5 wird nur auf übereinstimmenden Antrag der Parteien aufgenommen.“
4. § 253 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(3) Die Klageschrift soll ferner enthalten:
 1. die Angabe, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen;
 2. die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes, wenn hiervon die Zuständigkeit des Gerichts abhängt und der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht;
 3. eine Äußerung dazu, ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.“
5. § 278 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - „(5) Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen. Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.“
6. Nach § 278 wird folgender § 278a eingefügt:
„§ 278a
Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung
 - (1) Das Gericht kann den Parteien eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen.
 - (2) Entscheiden sich die Parteien zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, ordnet das Gericht das Ruhen des Verfahrens an.“

Artikel 3
Änderung
des Gesetzes über
das Verfahren in Familien-
sachen und in den Angelegen-
heiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. 2012 II S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 36 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 36a Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung“.
 - b) In der Angabe zu § 135 wird das Wort „Streitbeilegung“ durch das Wort „Konfliktbeilegung“ ersetzt.
2. Nach § 23 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Antrag soll in geeigneten Fällen die Angabe enthalten, ob der Antragstellung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen.“
3. Nach § 28 Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Über den Versuch einer gütlichen Einigung vor einem Güterichter nach § 36 Absatz 5 wird ein Vermerk nur angefertigt, wenn alle Beteiligten sich einverstanden erklären.“
4. Dem § 36 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Das Gericht kann die Beteiligten für den Versuch einer gütlichen Einigung vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen. Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen. Für das Verfahren vor dem Güterichter gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.“
5. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:
„§ 36a
Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung
 - (1) Das Gericht kann einzelnen oder allen Beteiligten eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen. In Gewaltschutzsachen sind die schutzwürdigen Belange der von Gewalt betroffenen Person zu wahren.
 - (2) Entscheiden sich die Beteiligten zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, setzt das Gericht das Verfahren aus.
 - (3) Gerichtliche Anordnungs- und Genehmigungsvorbehalte bleiben von der Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung unberührt.“

6. § 81 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. der Beteiligte einer richterlichen Anordnung zur Teilnahme an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung nach § 156 Absatz 1 Satz 3 oder einer richterlichen Anordnung zur Teilnahme an einer Beratung nach § 156 Absatz 1 Satz 4 nicht nachgekommen ist, sofern der Beteiligte dies nicht genügend entschuldigt hat.“
7. § 135 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Streitbeilegung“ durch das Wort „Konfliktbeilegung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 1 wird das Wort „Streitbeilegung“ durch das Wort „Konfliktbeilegung“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
8. In § 150 Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 135“ die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
9. Dem § 155 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Hat das Gericht ein Verfahren nach Absatz 1 zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung ausgesetzt, nimmt es das Verfahren in der Regel nach drei Monaten wieder auf, wenn die Beteiligten keine einvernehmliche Regelung erzielen.“
10. § 156 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Das Gericht kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen.“
- bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „ferner“ eingefügt.
- cc) In Satz 5 werden die Wörter „Die Anordnung ist“ durch die Wörter „Die Anordnungen nach den Sätzen 3 und 4 sind“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Beratung“ ein Komma sowie die Wörter „an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder einer sonstigen Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 54 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Vorsitzende kann die Parteien für die Güterverhandlung sowie deren Fortsetzung vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen. Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.“

2. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung

(1) Das Gericht kann den Parteien eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen.

(2) Entscheiden sich die Parteien zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, ordnet das Gericht das Ruhen des Verfahrens an. Auf Antrag einer Partei ist Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen. Im Übrigen nimmt das Gericht das Verfahren nach drei Monaten wieder auf, es sei denn, die Parteien legen übereinstimmend dar, dass eine Mediation oder eine außergerichtliche Konfliktbeilegung noch betrieben wird.“

- 3: § 55 Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. über die Aussetzung und Anordnung des Ruhens des Verfahrens;“

4. In § 64 Absatz 7 werden nach den Wörtern „der §§ 52, 53, 55 Abs. 1 Nr. 1 bis 9, Abs. 2 und 4,“ die Wörter „des § 54 Absatz 6, des § 54a,“ und nach den Wörtern „ehrenamtlichen Richter,“ die Wörter „Güterichter, Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung,“ eingefügt.
5. In § 80 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „ehrenamtlichen Richter,“ die Wörter „Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung,“ eingefügt.
6. In § 83a Absatz 1 werden nach den Wörtern „oder des Vorsitzenden“ die Wörter „oder des Güterichters“ eingefügt.
7. In § 87 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „ehrenamtlichen Richter,“ die Wörter „Güterichter, Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung,“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 202 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Zivilprozessordnung“ die Wörter „einschließlich § 278 Absatz 5 und § 278a“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 173 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Zivilprozess-

ordnung" die Wörter „einschließlich § 278 Absatz 5 und § 278a" eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 70 wird folgender § 69b vorangestellt:

„§ 69b

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die von den Gerichten der Länder zu erhebenden Verfahrensgebühren über die in den Nummern 1211, 1411, 5111, 5113, 5211, 5221, 6111, 6211, 7111, 7113 und 8211 des Kostenverzeichnisses bestimmte Ermäßigung hinaus weiter ermäßigt werden oder entfallen, wenn das gesamte Verfahren nach einer Mediation oder nach einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung durch Zurücknahme der Klage oder des Antrags beendet wird und in der Klage- oder Antragschrift mitgeteilt worden ist, dass eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung unternommen wird oder beabsichtigt ist, oder wenn das Gericht den Parteien die Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorgeschlagen hat. Satz 1 gilt entsprechend für die in den Rechtsmittelzügen von den Gerichten der Länder zu erhebenden Verfahrensgebühren; an die Stelle der Klage- oder Antragschrift tritt der Schriftsatz, mit dem das Rechtsmittel eingelegt worden ist."

2. In Nummer 1640 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 148 Abs. 1 und 2" durch die Wörter „§ 148 Absatz 1 und 2 des Aktiengesetzes" ersetzt.

Artikel 7a

Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

Dem § 62 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586,

2666), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) geändert worden ist, wird folgender § 61a vorangestellt:

„§ 61a

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die von den Gerichten der Länder zu erhebenden Verfahrensgebühren in solchen Verfahren, die nur auf Antrag eingeleitet werden, über die im Kostenverzeichnis für den Fall der Zurücknahme des Antrags vorgesehene Ermäßigung hinaus weiter ermäßigt werden oder entfallen, wenn das gesamte Verfahren oder bei Verbundverfahren nach § 44 eine Folgesache nach einer Mediation oder nach einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung durch Zurücknahme des Antrags beendet wird und in der Antragschrift mitgeteilt worden ist, dass eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung unternommen wird oder beabsichtigt ist, oder wenn das Gericht den Beteiligten die Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorgeschlagen hat. Satz 1 gilt entsprechend für die im Beschwerdeverfahren von den Oberlandesgerichten zu erhebenden Verfahrensgebühren; an die Stelle der Antragschrift tritt der Schriftsatz, mit dem die Beschwerde eingelegt worden ist."

Artikel 8

Änderung der Finanzgerichtsordnung

In § 155 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 35 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Zivilprozessordnung" die Wörter „einschließlich § 278 Absatz 5 und § 278a" eingefügt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



Bestellung

An den
VAMV-Landesverband Rheinland-Pfalz
Kaiserstr. 29

55116 Mainz

Ich bestelle folgende Materialien

- ___ Ratgeber „Allein erziehend – Tipps und Informationen“ (4,- €)
- ___ Umgangsratgeber: „Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung“ (4,- €)
- ___ Sorgevereinbarung „Gelebte Elternautonomie bei Trennung und Scheidung“ (3,- €)
- ___ Neue Wege entdecken – Praxisbeispiele für den Umgang mit dem Umgang (4,- €)
- ___ Broschüre „Vergessene Kinder – Wenn Kinder ihr Recht auf Umgang nicht verwirklichen können“ (4,- €)
- ___ das aktuelle Seminarprogramm des Landesverbandes (Wochenendseminare für Alleinerziehende) (1,- €)
- ___ Comic für Kinder: „Scheidung verflucht!“ – eine Ratgeber-Story“ (2,- €)
- Ich möchte den Landesverband näher kennen lernen und bitte um Zusendung der aktuellen Ausgabe der Mitgliederzeitschrift (Info) und des Leitbilds. (1,- €)
- Ich benötige spezielle Informationen zu folgendem Thema (3,- € Pauschale für entsprechende Materialien):

Versandkosten:

Bitte legen Sie die entsprechenden Beträge in Briefmarken Ihrer Bestellung bei. Sie erhalten dann umgehend das gewünschte Material. Sie können den Betrag auch auf unten stehendes Konto überweisen. Gerne stellen wir Ihnen einen Beleg aus.

Wenn Sie größere Mengen bestellen wollen, erkundigen Sie sich bitte vorher nach den Versandkosten.

Mitglieder und Fördermitglieder zahlen nur die Portokosten in Höhe von 1,45 €!

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

E-Mail: info@vamv-rlp.de, Tel. 06131 – 61 66 33, Fax 06131 – 61 66 37

Bankverbindung: VAMV Landesverband Rheinland-Pfalz, Sparkasse Mainz, Kto.-Nr. 0 1000 11 600, BLZ 550 501 20



Orts- und Kreisverbände

Bad Kreuznach

Elisabeth Staub
Im Wahlsberg 58
55 545 Bad Kreuznach
Tel.: 0671 – 3 67 28
elisabeth.staub@t-online.de

Koblenz

Hildegard Joniszus
Im Vogelsang 2
56 332 Dieblich
Tel.: 02607 – 84 43
vamv.koblenz@rz-online.de
www.vamv-koblenz.de

Rhein-Neckar-Pfalz

Elke Bauer
Adolf-Kolping-Str. 9
67 071 Ludwigshafen
Tel.: 0621 – 9 53 48 75
elba2@arcor.de
www.vamv-kv-rnp.de

Speyer

Petra Spoden
Am Egelsee 31
67 346 Speyer
Tel.: 06232 – 9 49 25
Fax: 06232 – 65 18 79
p-sp@gmx.de

Kontaktadressen

Bad Dürkheim

Beratungsstelle für
Alleinerziehende und Frauen
– Judith Hagen –
Mannheimer Str. 16
67 098 Bad Dürkheim
Tel.: 06322 – 6 60 37
alleinerziehende@
bad-duerkheim.de
www.alleinerziehende-bad-
duerkheim.de

Freinsheim

Beratungsstelle für
Alleinerziehende und Frauen
– Ingeborg Aldenhoven-Krauß –
Bahnhofstraße 12a
67 251 Freinsheim
Tel.: 06353 – 91 51 91
Fax: 06353 – 50 86 01
alleinerziehende@vg-freinsheim.de

Grünstadt

Beratungsstelle für
Alleinerziehende und Frauen
– Sophia Kronenberger –
Bahnhofstraße 13
67 269 Grünstadt
Tel.: 06359 – 8 47 40
Fax: 06359 – 80 88 38
alleinerziehende.gruenstadt@
t-online.de

Mainz

c/o VAMV-Landesgeschäftsstelle
Kaiserstraße 29
55 116 Mainz
Tel.: 06131 – 61 66 33
info@vamv-rlp.de

Westerwald

Tamara El Shazly-Dwight
Roßbergstr. 29
56 410 Montabaur
Tel.: 02602 – 8 38 88 78
t.elshazly@online.de